



Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht

Herrengasse 7
1014 Wien

ZI. 13/1 10/42

GZ LR1305/0006-III/1/2010

BG, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird (Waffengesetz - Novelle 2010)

Referent: VP Dr. Stefan Prochaska, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem zur Einführung eines computergestützten Waffenregisters, in dem alle Schusswaffen zu registrieren sind.

1.) Computergesteuertes Waffenregister

Österreich hat aufgrund der Richtlinie keine andere Wahl, als ein computergestütztes Waffenregister einzuführen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) begrüßt ausdrücklich diese positive Entwicklung. Ein solches nationales Waffenregister ist zeitgemäß und auch zentrale Voraussetzung für die genaue Kenntnis der Anzahl legaler Waffenbesitzer und Schusswaffen in Österreich.

Das computergestützte Waffenregister ist von den Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2014 einzuführen, die entsprechenden Rechtsvorschriften sind bis zum 28. Juli 2010 zu erlassen. Sobald die zum Betrieb notwendigen technischen Rahmenbedingungen vorliegen, solle – so die erläuternden Bemerkungen - der maßgebliche Zeitpunkt für die Aufnahme des Betriebs mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt werden. Der ÖRAK tritt für eine **rasche Erlassung** der Verordnung ein, damit das computergestützte Waffenregister so schnell als möglich eingesetzt werden kann.

Positiv hervorzuheben ist dabei, dass vorgesehen ist, dass Schusswaffen der Kategorie C, die bisher einer Meldepflicht unterlegen sind und Schusswaffen der

Kategorie D binnen sechs Wochen nach ihrem Erwerb bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, zu registrieren sind.

Die Registrierung soll dabei durch den Waffenfachhändler computergestützt in der Zentralen Informationssammlung erfolgen. Dabei sollen Waffenfachhändler mit hoheitlichen Aufgaben beliehen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach der Judikatur des VfGH Kernbereiche der staatlichen Verwaltung, wie die Vorsorge für die Sicherheit nach innen und außen, nicht an Private übertragen werden dürfen. Es wäre daher zu prüfen, ob die Beleihung der Waffenfachhändler mit hoheitlichen Aufgaben nicht die verfassungsrechtlichen Grenzen der Beleihung überschreitet.

2. Good Cause

Der Erwerb und Besitz von Schusswaffen bedarf gemäß der Richtlinie 51/2008/EG einer Rechtfertigung oder Begründung (Art. 5 spricht von „good cause“). Der Vorschlag, dass anlässlich der Registrierung eine Begründung für den Besitz und Erwerb von Schusswaffen der Kategorie C und D anzugeben ist, ist positiv.

Im Entwurf ist vorgesehen, dass solche Gründe die Selbstverteidigung, die Ausübung der Jagd, des Schießsports oder für eine Sammlung verwenden möchte. Alleine die Schusswaffe zu besitzen, sei keine zulässige Begründung. Da sohin jeder angeben kann, er brauche die Waffe zur Selbstverteidigung, ist dieser Begründungspflicht in der Praxis als Instrument der Einschränkung wenig wirksam und sollte daher die Rechtfertigung für den Besitz enger gezogen und der „gute Grund“ nur durch entsprechende Nachweise als ausreichend erfüllt anzusehen sein.

3. Verwahrungspflicht

Die sorgfältige Verwahrung von Schusswaffen ist essentiell, da diese aber nur die Besitzer von Schusswaffen der Kategorien A und B erfasst, ist die Ausdehnung auf die Kategorien C und D absolut notwendig. Es käme sonst zu einer Ungleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte. Der Vorschlag, die sorgfältige Verwahrung aller Schusswaffen generell vorzuschreiben ist sinnvoll. Es ist auch notwendig, einen Verstoß dagegen als Verwaltungsübertretung zu sanktionieren. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwahrung erfolgt nach derzeitiger Verwaltungspraxis regelmäßig zu einem vorher telefonisch abgestimmten Termin. Um eine korrekte Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwahrung vornehmen zu können, müssen diese Überprüfungen unangekündigt erfolgen.

Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips wird es vertretbar sein, die Ergänzung nach § 25 Abs 3 einzufügen. Durch die Ergänzung des § 25 Abs. 3 soll berücksichtigt werden, dass nicht jeder geringe Verstoß gegen das Gebot einer sorgfältigen Verwahrung sofort mit der Aberkennung der Verlässlichkeit und damit mit dem Entzug einer waffenrechtlichen Bewilligung einhergehen muss. Vielmehr soll der Behörde die Möglichkeit gegeben werden von einer Entziehung abzusehen, wenn das Verschulden bloß geringfügig ist, die Folgen der nicht sorgfältigen Verwahrung unbedeutend geblieben sind und der ordnungsgemäße Zustand fristgerecht hergestellt wird.

Der ÖRAK tritt dafür ein, dass das Waffengesetz weitreichende Möglichkeiten zur Verhinderung des unbefugten Zugriffs auf Schusswaffen ausschöpft und der Zugang von insbesondere Minderjährigen zu Schusswaffen noch stärker erschwert wird.

4. Übergangsbestimmungen

Die in der vorgeschlagenen Fassung geplanten Übergangsbestimmungen nach § 58 Waffengesetz sind nicht ausreichend.

Der Entwurf sieht vor, dass Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits im Besitz von Schusswaffen der Kategorie C sind, diese Waffen bis zum 30. Juni 2014 gemäß § 32 registrieren zu lassen haben, wobei die Registrierungspflicht als erfüllt anzusehen ist, sobald die geforderten Daten dem Gewerbetreibenden nachweislich bekannt gegeben wurden.

Es sollten die Übergangsbestimmungen so gestaltet sein, dass alle Besitzer von Schusswaffen innerhalb einer angemessenen Frist ab Einführung des Waffenregisters neu zu registrieren haben. Nur dadurch ist eine lückenlose Registrierung der in Österreich befindlichen Waffen möglich.

Warum der geplante § 58 Abs 2 Waffengesetz Menschen von der Registrierungspflicht gänzlich ausnimmt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits im Besitz einer Schusswaffe der Kategorie D sind, ist nicht nachvollziehbar. Es erschwert unnötig die Kenntnis der legalen Waffenbesitzer in Österreich, zudem sind auch Waffen der Kategorie D (etwa Schrottflinten) potentiell gefährlich. Bei den Übergangsbestimmungen findet – über die Hintertür – eine unzulässige Verharmlosung der Schusswaffen der Kategorie D statt.

Wien, am 12. April 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

